

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 3/01 - Pflege und Betreuung
Fischer-von-Erlach-Straße 47
5020 Salzburg

Pflege und
Betreuung

Ansuchen für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege (§ 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz)

Kurzzeitpflegeaufenthalt von _____ bis _____
im Seniorenpflegeheim:

1) Antragsteller/in (= Kurzzeitpflegegast):

Familienname, Akad.Grad:	Vorname:
Anschrift - Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	Geburtsdatum:
	Telefon-Nr.:
Staatsangehörigkeit: ☐ Österreich ☐ _____ (Bitte Beiblatt A ausfüllen)	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich
	Pflegegeldstufe:
Kontaktperson	Telefon

2) Gesetzliche/r oder bevollmächtigte/r Vertreter/in:

Familienname, Akad.Grad:	Vorname:
Anschrift:	Telefon-Nr.:
Vertreter/in ist: ☐ Bevollmächtigte/r ☐ Obsorgeberechtigte/r ☐ Vertretung nach dem Erwachsenenschutzgesetz (Vorsorgevollmacht, gesetzlicher/gewählter/gerichtlicher Erwachsenenvertreter/in, Sachwalter/in, vertretungsbefugter nächster Angehörige/r)	

3) Auszahlung des Zuschusses:

- a) ☐ Der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde bereits bezahlt.
Ich ersuche um Überweisung des Zuschusses auf mein Konto:

Konto des Kurzzeitpflegegastes:

bei der (Bankinstitut): _____

lautend auf: _____

BIC _____

IBAN: _____

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Kurzzeitpflegegastes.

- b) ☐ Der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde bereits bezahlt. Da ich über kein eigenes Konto verfüge, ersuche ich um Postanweisung.

Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Salzburg leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Salzburger Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, an Personen die in einem Seniorenpflegeheim im Bundesland Salzburg Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen einen Zuschuss gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Kurzzeitpflege im Sinne der Richtlinie ist ein befristeter Aufenthalt zum Zwecke der Pflege und Betreuung in einem Seniorenpflegeheim, welches Kurzzeitpflege anbietet. Kurzzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass der Aufenthalt befristet ist und nicht im Anschluss an den Kurzzeitpflegeaufenthalt ein unbefristeter Aufenthalt folgt. Zwischen Kurzzeitpflegeaufenthalt und unbefristetem Aufenthalt muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 der Richtlinie nur gewährt, wenn im Leistungszeitraum

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besaß oder gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Sozialhilfegesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt war;
- b) ihr/sein Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg lag;
- c) ein Kurzzeitpflegeaufenthalt im Sinne des § 2 der Richtlinie vorlag.

Die Zuschussleistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers gewährt.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten jedoch maximal € 50 täglich. Der Zuschuss wird für maximal 14 Kurzzeitpflegetage pro Kalenderjahr gewährt.

§ 5 Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Ein Zuschuss kann der Antragstellerin/dem Antragsteller bei Zutreffen sämtlicher Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich. Sollte die Antragstellerin/ der Antragsteller über kein eigenes Konto verfügen, so kann in diesem Ausnahmefall die Auszahlung mittels Postanweisung erfolgen. Der Zuschuss wird an die Antragstellerin/den Antragsteller überwiesen.

Verstirbt der Antragsteller/die Antragstellerin während des Kurzzeitaufenthaltes oder innerhalb der Bearbeitungszeit des Ansuchens, und ist der Zuschuss noch nicht ausbezahlt, kann der Zuschuss an die Person ausbezahlt werden, die nachweislich für die Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts aufgekommen ist, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person einen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses stellt.

§ 6 Ansuchen

Der Antrag ist seitens der Antragstellerin/des Antragstellers vollständig auszufüllen und beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 einzubringen. Hierfür sind die vom Amt der Salzburg Landesregierung aufgelegten Antragsformulare zu verwenden.

Das Seniorenpflegeheim bestätigt auf dem Antrag den Kurzzeitpflegeaufenthalt.

Die Frist zur Stellung eines Ansuchens läuft 6 Monate nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthalts ab. Spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Verpflichtung

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) in dem Zeitraum, für den der Zuschuss beantragt wurde, der Kurzzeitpflegeaufenthalt bereits bezahlt wurde, ausgenommen die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gemäß § 5 2. Absatz der Richtlinie;
- c) die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzahlen sind; die gleichzeitige Gewährung von Sozialhilfe gemäß § 17 Salzburger Sozialhilfegesetz für den bezuschussten Kurzzeitpflegeaufenthalt ist jedenfalls ausgeschlossen;
- e) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof zu gewähren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1.7.2025 in Kraft und ersetzt die seit 1.1.2009 in Kraft gestandene Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz.

Der/Die Antragsteller/in nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift

☐ Antragsteller/in

☐ Vertreter/in

Hinweis: Die Richtlinie kann in größerer Schrift gesondert ausgedruckt werden (siehe Richtlinien, Formular w208a).

4) Vermerke des Seniorenpflegeheimes betreffend den/die Antragsteller/in

für Herrn/Frau (Kurzzeitpflegegast) - Name:	Vorname:
Bezeichnung und Adresse des Seniorenpflegeheimes:	
Heimleitung bzw. deren VertreterIn - Name:	Vorname:
Dauer des Aufenthaltes: von: _____ bis: _____ Anzahl Tage: _____ Kosten/Tag: _____	
Die Rechnung für den oben angeführten Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde bereits bezahlt: ☐	

 Ort, Datum

 Stempel u. Unterschrift der Heimleitung, bzw der vertretungsbefugten Person (zu Punkt 4)

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg
KPMG Advisory GmbH

Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz

E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Tel. +43 732 6938 0

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den Einschränkungsründen zuwiderlaufen. Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten so-wie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Tel.: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) beschweren.